



Statuten des Kadervereins Arcum et Scientiam

01.04.2025

Version 1.1



Inhaltsverzeichnis

Statuten	1
1 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art 2 Ziel und Zweck	3
Art 3 Unabhängigkeit	3
2 Mitglieder	3
Art 4 Mitgliedschaft	3
Art 5 Mitgliederkategorien	3
Art 6 Vollmitglied	4
Art 7 Kadermitglied	4
Art 8 Gönnermitglied	4
Art 9 Gastmitglied	4
Art 10 Trainer / Coach	4
Art 11 Auswärtige Trainer / Coach	4
Art 12 Eintritt in das Kader	4
Art 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art 14 Austritt und Ausschluss	5
Art 15 Rechte	5
Art 16 Pflichten	6
3 Finanzen	6
Art 17 Geschäftsjahr	6
Art 18 Einnahmen	6
Art 19 Fälligkeit der Beiträge	6
Art 20 Haftung	7
Art 21 Anteilscheine	7
4 Organe	7
Art 22 Organe	7
5 Mitgliederversammlung	8
Art 23 Mitgliederversammlung	8
6 Vorstand	9
Art 24 Vorstand	9
Art 24 Zeichnungsberechtigung	9
7 Schlussbestimmungen	10
Art. 25 Auflösung des Vereins	10
Art. 26 Inkrafttreten	10



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Arcum et Scientiam» (Kurzform AeS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kyburg.

Art 2 Ziel und Zweck

Der Verein hat das Ziel, Kaderschützen in der Ostschweiz gezielt auszubilden, sie im Training sowie bei nationalen und internationalen Wettkämpfen professionell zu coachen und gleichzeitig die Kameradschaft innerhalb des Teams zu fördern.

Die Trainingseinheiten sollen durch eine gezielte Optimierung effizienter und effektiver gestaltet werden, um die Leistungssteigerung zu maximieren, Überlastungen zu vermeiden und die Trainingszeit optimal zu nutzen. Dies soll durch eine individuelle Anpassung der Belastung, eine bessere Strukturierung der Einheiten und den Einsatz moderner Trainingsmethoden erreicht werden.

Art 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Zur Erreichung seiner Ziele kann er anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

2 Mitglieder

Art 4 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglieder werden.

Art 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Vollmitglied
- Kadermitglied
- Gönnermitglied
 - Gold / Silber / Bronze
- Gastmitglied
- Trainer / Coach
- Auswärtige Trainer / Coach





Art 6 Vollmitglied

Vollmitglieder sind natürliche Personen im Kader, unabhängig vom Alter, die ausschliesslich dem Verein Arcum et Scientiam angehören. Sie können alle Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Das Stimm- und Wahlrecht erhalten sie, sobald sie mehrheitlich in der Kategorie U18 schiessen.

Art 7 Kadermitglied

Kadermitglieder sind natürliche Personen im Kader, unabhängig vom Alter, die nicht dem Verein Arcum et Scientiam angehören. Sie können alle Angebote und Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Trainings nutzen. Sie erhalten aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

Art 8 Gönnermitglied

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell unterstützen, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie leisten einen Gönnerbeitrag, verfügen aber über kein Stimm- oder Wahlrecht.

Art 9 Gastmitglied

Gastmitglieder sind natürliche Personen, die regelmässig im Verein trainieren oder Kurse besuchen, sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil. Sie leisten einen Beitrag im Sinne des Verbrauchsmaterials, sie verfügen über kein Stimm- oder Wahlrecht.

Art 10 Trainer / Coach

Trainer und Coach sind natürliche Personen im Kader, die ausschliesslich dem Verein Arcum et Scientiam angehören. Sie können alle Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie haben Wahl und Stimmrecht.

Art 11 Auswärtige Trainer / Coach

Auswärtige Trainer oder Coach sind natürliche Personen im Kader, die nicht dem Verein Arcum et Scientiam angehören. Sie können alle Angebote und Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Kader- Trainings nutzen. Sie erhalten aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

Art 12 Eintritt in das Kader

- I. Der Beitritt als Vollmitglied bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vollmitglieder.
- II. Interessierte können jederzeit ein schriftliches Beitritts-gesuch (Anmeldung) einreichen und dem Verein beitreten, sofern mindestens zwei Vollmitglieder zustimmen.
- III. Das Mindestalter für eine Aufnahme beträgt 10 Jahre. Ausnahmen liegen im Ermessen des Trainer A des Vereins.
- IV. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters.



Art 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art 14 Austritt und Ausschluss

- I. Ein Vereinsaustritt eines Vollmitgliedes ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 30 Tage vor Vereins- Jahresende schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Mitgliedsbeitrag für ein laufende Jahr ist in voller Höhe zu entrichten.
- II. Der Austritt eines Kader-Mitglieds ist zum Ende jedes Monats möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- III. Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten verstößt, die Ziele des Vereins missachtet oder dem Verein Schaden zufügt.
- IV. Über den Ausschluss eines Vollmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.
- V. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art 15 Rechte

Vollmitglieder:

- I. Freier Zugang und Nutzung der Trainingsanlage.
- II. Teilnahme an allen Aktivitäten, die im Sinne des Vereinszwecks definiert sind.
- III. Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung, sofern die Vorgaben bezüglich Wahlrecht erfüllt sind.
- IV. Mitbestimmung beim Beitritt / Ausschluss von Mitgliedern,

Kadermitglieder:

- I. Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Kaderausbildung.
- II. Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen.

Gönnermitglieder:

- I. Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Gönner Status.
- II.



Art 16 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Eine Reduktion der Beitragspflicht kann bei längerer Abwesenheit (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft) beim Vorstand beantragt werden.

Besondere Pflichten der Voll- und Kadermitglieder:

- Die vom Verein definierten Kader- Bedingungen, niedergeschrieben im Dokument „Kader_Bedingungen_V2.1“ sind verbindliche Vorgaben die von jedem Voll- und Kadermitglied einzuhalten sind.
 - Ausnahmen werden individuell mit dem Cheftrainer und den Athleten abgesprochen.

3 Finanzen

Art 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 01. April bis zum 31. März des Folgejahres

Art 18 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Gönner- und Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Kursen und Trainings
- Sponsoring aus Wettkämpfen
- Subventionen durch Jugend & Sport
- Subventionen aus dem kantonalen Sportfond
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Events
- Subventionen und Sponsoring
- Spenden und Zuwendungen aller Art



Art 19 Fälligkeit der Beiträge

- I. Alle Beiträge werden ab dem 01. April fällig.
- II. Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.



Art 20 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 21 Anteilscheine

- I. Zur Erstfinanzierung nimmt der Verein bei seinen Mitgliedern Darlehen auf, gegen Abgabe von Anteilscheinen zum Nominalwert von CHF 500 (in Worten: Fünfhundert) und einem Maximalwert von CHF 30'000 (in Worten: Dreissigtausend).
- II. Die Anteilscheine werden auf den Namen ausgestellt und haben nur Beweischarakter.
- III. Die Ausgabe der Anteilscheine wird vertraglich zwischen dem Verein und dem Mitglied geregelt.
- IV. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilscheinen stehen.
- V. Die Anteilscheine werden im Verein verwahrt.
- VI. Mitglieder, welche Anteilscheine besitzen, geniessen keine Sonderrechte und sind zu keinem zusätzlichen Verwaltungs- oder Mitspracherecht gegenüber dem Verein berechtigt.
- VII. Die Rückzahlung der Anteilscheine wird mit den Gläubiger vertraglich vereinbart.

4 Organe

Art 22 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Trainerschaft
- Die NGO's (J&S, SwissArchery, World Archery, Swiss Olympic, Cool and Clean)



5 Mitgliederversammlung

Art 23 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Versammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail gültig) durch den Vorstand, mindestens 30 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.
- III. Anträge zur Traktandenliste müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- IV. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Diese muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Begehrens stattfinden.
- V. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte sowie Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets.
 - b) Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands sowie weiterer Organe des Vereins.
 - d) Beschlussfassungen über Statutenänderungen.
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und anderer finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder.
 - f) Genehmigung wichtiger Vereinsprojekte oder strategischer Ausrichtungen.
 - g) Behandlung von Anträgen, die fristgerecht eingereicht wurden.
- VI. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- VII. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- VIII. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.
- IX. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsidenten/in des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- X. Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu erstellen.



6 Vorstand

Art 24 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- II. Die Gründungsmitglieder (gemäss Gründungsprotokoll) sind für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- III. Generell ist das Mindestalter für die Wahl in den Vorstand beträgt 18 Jahre. Dabei darf ein Vorstandmitglied unter 18 Jahren sein, aber nicht jünger als 16.
- IV. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- V. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- VI. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- VII. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a. Präsidium
 - b. Management
 - c. Vizepräsident
 - d. Kassier
- VIII. Ämterkumulation ist möglich.
- IX. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- X. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- XI. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder beschlussfähig
- XII. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- XIII. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art 24 Zeichnungsberechtigung

- I. Der Chef Trainer ist unter Absprache mit dem Vorstand Zeichnungsberechtigt
- II. Der Vorstand ist Einzel Zeichnungsberechtigt.



-
- III. Mit dem Austritt aus dem Vorstand erlöscht die Zeichnungsberechtigung.

7 Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- II. Nehmen weniger als 80 % aller Mitglieder an der Versammlung teil, muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden. In dieser kann der Verein ebenfalls mit einer Drei-Viertel-Mehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, unabhängig von der Gesamtbeteiligung.
- III. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- IV. Die Verwendung der Gelder wird von den anwesenden Mitgliedern in der Auflösungssitzung festgelegt.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. April 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Kyburg, 01. April 2025